



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a/2b (Gamperdona West/Ost), Gampalpe, Nenzing 8 (Gampberg), Nenzing 9 (Bazulwald), Nenzing 4 (Nenzingerberg) und für das Genossenschaftsjagdgebiet Nenzing II (Beschling) im Jagdjahr 2020/2021, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2021.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Personalverwaltung am Kumma“

Aufgrund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Personalverwaltung am Kumma“ wird genehmigt.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

Vereinbarung

über die Bildung des Gemeindeverbandes „Personalverwaltung am Kumma“ (Kurzbezeichnung: Personal am Kumma)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Altach vom 13. Oktober 2020

der Marktgemeinde Götzis vom 22. Oktober 2020

der Gemeinde Koblach vom 29. Juni 2020

der Gemeinde Mäder vom 9. November 2020

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes gemäß § 93 des Gemeindegesetzes getroffen.

§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Altach, die Marktgemeinde Götzis, die Gemeinde Mäder, die Gemeinde Koblach bilden einen Gemeindeverband.
- (2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Personalverwaltung am Kumma“. Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Götzis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeindeverbandes bestehen in der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes in allen Angelegenheiten der Personalverwaltung und Lohnverrechnung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Zuständigkeit gem. § 96 Gemeindeangestelltengesetz verbleibt bei den Gemeinden. Hiervon umfasst sind alle administrativen Tätigkeiten von der Vorbereitung der Einstellung von Mitarbeitern bis zu ihrem Ausscheiden sowie allfällige Tätigkeiten, die über das Ende des Dienstverhältnisses hinausgehen.

§ 3 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindevertreter oder Ersatzmitglied der Gemeindevertretung der Gemeinden Altach, Götzis, Mäder und Koblach. Darüber hinaus entsenden die Gemeinden jeweils ein Ersatzmitglied. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes;
 - b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
 - c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde;
 - d) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss;
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes.
 - f) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen
 - g) Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes
 - h) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane
 - i) Bestellung eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses)
 - j) Geschäfte, die im Einzelfall € 5.000,00 übersteigen
- (3) Der Obmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest die Mitglieder von zwei Gemeinden der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zur Zeit der Abstimmung wenigstens zwei Drittel der delegierten Vertreter anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse in Angelegenheiten des § 4 Abs. 2 lit. b und c bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Verbandsobmann

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsobmann sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 3 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit insbesondere
 - a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach Außen,
 - b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
 - c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
 - d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,
 - e) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 6 Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatz zu bestellen.

§ 7 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder dem an den Gemeindeverband von den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Personal.

§ 8 Räumlichkeiten, Ausstattung

Die notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von den Gemeinden des Gemeindeverbandes zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.

§ 9 Deckung des Aufwandes, Haftung

Die Gemeinden beteiligen sich am Personalaufwand wie auch am Sachaufwand im Verhältnis der Leistungsanspruchnahme (Leistungsaufwandes). Der Verteilungsschlüssel wird anhand der abgerechneten Personen pro Jahr festgelegt.

Die Gemeinden leisten vierteljährlich im Vorhinein Akontozahlungen, die sich nach dem Leistungsumfang des Vorjahres berechnen. Die Akontozahlung bis zur ersten Abrechnung wird für jede der 4 beteiligten Gemeinden mit 25 % der veranschlagten Jahreskosten festgelegt.

Die Akonto-Beiträge werden gemeinschaftlich von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt und beinhalten den nachgewiesenen Personalaufwand sowie den der Verwaltungsgemeinschaft nachweisbar zuzuordnenden Sachaufwand.

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 1.

§ 10 Beitritt, Austritt, Auflösung

- (1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung ist zulässig.
- (2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungskosten.
- (3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des § 9 Abs. 1 aufzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung in Kraft.

2. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 19. Jänner 2021**

BESCHLÜSSE:

Die Zusammenarbeit mit der Austria Presse Agentur wird auch im Jahr 2021 fortgesetzt.

Der Bezahlung der Betriebskostenabrechnung 07-12/2020 des Vorarlberger Kinderdorfes für die Exposituren der Sozialpädagogischen Schule Schlins in Feldkirch und Wolfurt wird zugestimmt.

Der Soziale Berufsorientierung Vorarlberg gGmbH (Durchführung des Moduls „Freiwilliges Sozialjahr in der Schülerbetreuung“ an Volksschulen im Turnus 2021/22), der „aks gesundheit GmbH“ (Zahlung der Aufwände für 2021), der AIDS-Hilfe Vorarlberg (Förderung 2021), dem Verein „Wildpark Feldkirch“ (Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Wildparks Feldkirch), verschiedenen Antragsstellern (bundesländerübergreifende Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Qualifizierungsmaßnahme Job House 2020, Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen für das 3. und 4. Quartal 2020), dem Vorarlberger Architekturinstitut (Landesbeitrag 2021), der BIFO Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg GmbH (Landesbeitrag 2021, Projekt Talente Check), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Refundierung des Personal- und Sachaufwandes 2020, Refundierung der Tranchen VI bis IX 2020), der Stadt Feldkirch (Neugestaltung des öffentlichen Spielplatzes Oberer Riegel), der Gemeinde Höchst (Errichtung des öffentlichen Spielplatzes Bützweg), der Gemeinde Lochau (Neubau der Brücken über den Kugelbeerbach und den Oberlochauerbach, Landesradroute Alltag), der Stadt Dornbirn (Belagsinstandsetzung Landesradroute Alltag, Werben bis Achmähder), der Gemeinde Röthis (Abwasserbeseitigungsanlage, Hydraulische Erweiterung, BA 12), dem Wasserverband Hofsteig (Kanalkataster Schachterhebungen und Zustandsbewertung, BA 23), der Gemeinde Gaißau (Wasserversorgungsanlage, Erweiterung der WVA, Anschluss Sportstätte) und der ÖBB-Infrastruktur AG (Bahnhof Rankweil, nahverkehrsgerechter Ausbau, Auszahlung 8. und 9. Teilrechnung) werden Beiträge gewährt.

Das Forschungsprojekt „Prekäre Einkommensverhältnisse der Kunstschaffenden Vorarlbergs“ wird vergeben.

Die dem Vorarlberger Gemeindeverband aus dem Projekt „Aufbau eines Internen Kontrollsystems für alle Vorarlberger Gemeinden“ entstehenden Kosten werden aus Bedarfszuweisungen ersetzt.

An 50 Gemeinden werden zum Musikschulabgang des Jahres 2019 besondere Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Der Übernahme der Kosten der Corona-Infoline (Firma Call Consult) für die im Dezember 2020 geleisteten Tätigkeiten wird zugestimmt.

Der Mitfinanzierung der Impfstoff-Bezugskosten für Klein- und Schulkinder-Impfungen im Jahr 2021 aus Landesmitteln wird zugestimmt.

Das Land stimmt dem Abschluss des Vertrags über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Infrastrukturmaßnahmen an der Haltestelle Altach sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung mit der ÖBB-Infrastruktur AG und der Gemeinde Altach zu.

Der Förderungsrichtlinie E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrwohnhäuser 2021/2022 wird zugestimmt.

An der L 193, Faschinastraße, wird in der Gemeinde Damüls von km 28,632 bis km 28,802 die Krumbachbrücke instandgesetzt und mit Textilbeton verstärkt.

Die Metallfassade für den Zubau und die Erweiterung der Landesberufsschule Dornbirn 2 wird vergeben.

Für verschiedene Instandhaltungs- und Kleinmaßnahmen 2021 der Bundeswasserbauverwaltung mit einem Erfordernis unter 110.000 Euro und für verschiedene Instandhaltungsprojekte 2021 der Bundeswasserbauverwaltung mit einem Erfordernis über 110.000 Euro werden Landesbeiträge gewährt.

Der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (Klimaticket Österreich) in Zusammenarbeit mit der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH wird zugestimmt.

Der Beitrag des Landes für die Entwicklung und Kommunikation der Winterstrategie Tourismus wird aufgestockt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich am Härtefonds der Arbeiterkammer mit 50 % der getätigten Auszahlungen für AK- und Nicht-AK-Mitglieder.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Januar 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,18 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das erste Quartal 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 42,00 netto
Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 56,70 netto
Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,44 netto
Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,24 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im ersten Halbjahr 2021 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro:

Wo.	Truthühner		Masthühner		Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
	VM*	DV**	VM*	DV**						
1	5,33	8,93	1,27	2,10	2,05	10,03	5,73	38,98	14,42	2,95
2	5,66	9,25	1,63	2,56	2,36	10,45	6,22	39,50	17,42	3,71
3	6,10	9,70	2,14	3,20	2,66	10,87	6,71	40,02	20,43	4,47
4	6,70	11,50	2,86	4,10	2,97	11,29	7,20	40,55	23,43	5,23
5	7,43	12,23	3,53	4,99	3,27	11,71	7,70	41,07	26,44	6,00
6	8,35	14,35	4,22	5,92	3,58	12,14	8,19	41,59	29,44	6,76
7	9,41	16,62	4,90	6,90	3,88	12,56	8,68	41,94	32,44	7,37
8	10,66	19,06	5,54	7,88	4,19	12,98	9,17	42,38	35,45	
9	11,96	22,77			4,49	13,40	9,66	42,81		
10	13,44				4,80	13,82	10,15	43,25		
11	15,32	ab 10.			5,10	14,24	10,64	43,68	ab 9. Woche 8,41€/kg lebend	ab 8. Woche 4,81€/kg lebend
12	17,84	Woche			5,41	14,67	11,14	44,12		
13	20,42	6,01			5,71	15,09	11,63	44,56		
14	23,03	€/kg lebend			6,02	15,51	12,12	44,99		
15	24,43				6,32	15,93	12,61	45,43		
16	26,89				6,63	16,35	13,10	45,87		
17	29,91				6,93	16,78	13,59	46,30		
18	32,96				7,24	17,20	14,09	46,74		
19	36,15				7,54	17,62	14,58	47,17		
20	38,84				7,85	18,04	15,07	47,61		
21	41,08				8,16	18,46	15,56	48,05		
22	43,23				8,46	18,88	16,05	48,48		
23	45,24				8,77	19,31	16,54	48,92		
24	47,15				9,07	19,73	17,03	49,35		

25	48,94				9,38	20,15	17,53	49,79		
26	53,71				9,68	20,57	18,02	50,23		
27					9,99	20,99	18,51	50,66		
28					10,29	21,41	19,00	51,10		
29					10,60	21,84	19,49	51,80		
30					10,90	22,26	19,98	52,50		
31					10,90	22,26	19,98	53,19		
32					10,90	22,26	19,98	53,89		
33					10,90	22,26	19,98			
34					10,90	22,26	19,98	in der 1. Legeperiode 53,46		
35					10,90	22,26	19,98			
36					10,57	21,45	19,98			
37					10,24	20,64	19,98			
38					9,91	19,84	19,98	in der 2. Legeperiode 44,77		
39					9,58	19,03	19,98			
40					9,24	18,22	19,98			
41					8,91	17,42	19,15			
42					8,58	16,61	18,32	in der 3. Legeperiode 36,08		
43					8,25	15,80	17,49			
44					7,92	15,00	16,66			
45					7,59	14,19	15,84			
46					7,25	13,38	15,01	nach der 3. Legeperiode 26,570		
47					6,92	12,58	14,18			
48					6,59	11,77	13,35			
49					6,26	10,96	12,52			
50					5,93	10,16	11,69			
51					5,60	9,35	10,86			
52					5,26	8,54	10,03			
53					4,93	7,74	9,20			
54					4,60	6,93	8,37			
55					4,27	6,12	7,54			
56					3,94	5,32	6,71			
57					3,61	4,51	5,88			
58					3,27	3,70	5,05			
59					2,94	2,90	4,22			
60					2,61	2,09	3,06/St.			
61					2,28	1,39/St.				
62					1,95					
63					1,62					
64					1,28					
65					0,95					
66					0,95					

* Vertragsmast

** Direktvermarktung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu gewähren.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.